

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 09 – 2025 / Freitag, 28.02.2025



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 9)

Bladernheim ---

Elgendorf ---

Eschelbach (ab S. 21)

Ettersdorf (ab S. 22)

Horressen ---

Reckenthal ---

Wirzenborn ---

Ahrbachgemeinden (ab S. 23)

Boden ---

Heiligenroth (ab S. 23)

Ruppach-Goldhausen (ab S. 25)

Augst (ab S. 26)

Eitelborn (ab S. 26)

Kadenbach (ab S. 27)

Neuhäusel (ab S. 28)

Simmern (ab S. 31)

Buchfinkenland (ab S. 33)

Gackenbach (ab S. 34)

Horbach (ab S. 35)

Hübingen (ab S. 38)

Eisenbachgemeinden (ab S. 42)

Girod ---

Görgeshausen ---

Großholbach ---

Heilberscheid (ab S. 44)

Nentershausen (ab S. 44)

Niedererbach (ab S. 45)

Nornborn ---

Elbertgemeinden (ab S. 48)

Niederelbert ---

Oberelbert (ab S. 48)

Welschneudorf (ab S. 48)

Gelbachhöhen (ab S. 53)

Daubach (ab S. 53)

Holler ---

Stahlhofen ---

Untershausen ---

– siehe auch die öffentliche Bekanntmachung unter Verbandsgemeindenachrichten -

Montabaur, 24.02.2025

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe IV“ der Stadt Montabaur

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 die Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe IV“ als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe IV“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aus der Ursprungsplanung und sämtlichen vorangegangenen Änderungen für den vorliegenden Geltungsbereich außer Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplanänderung können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

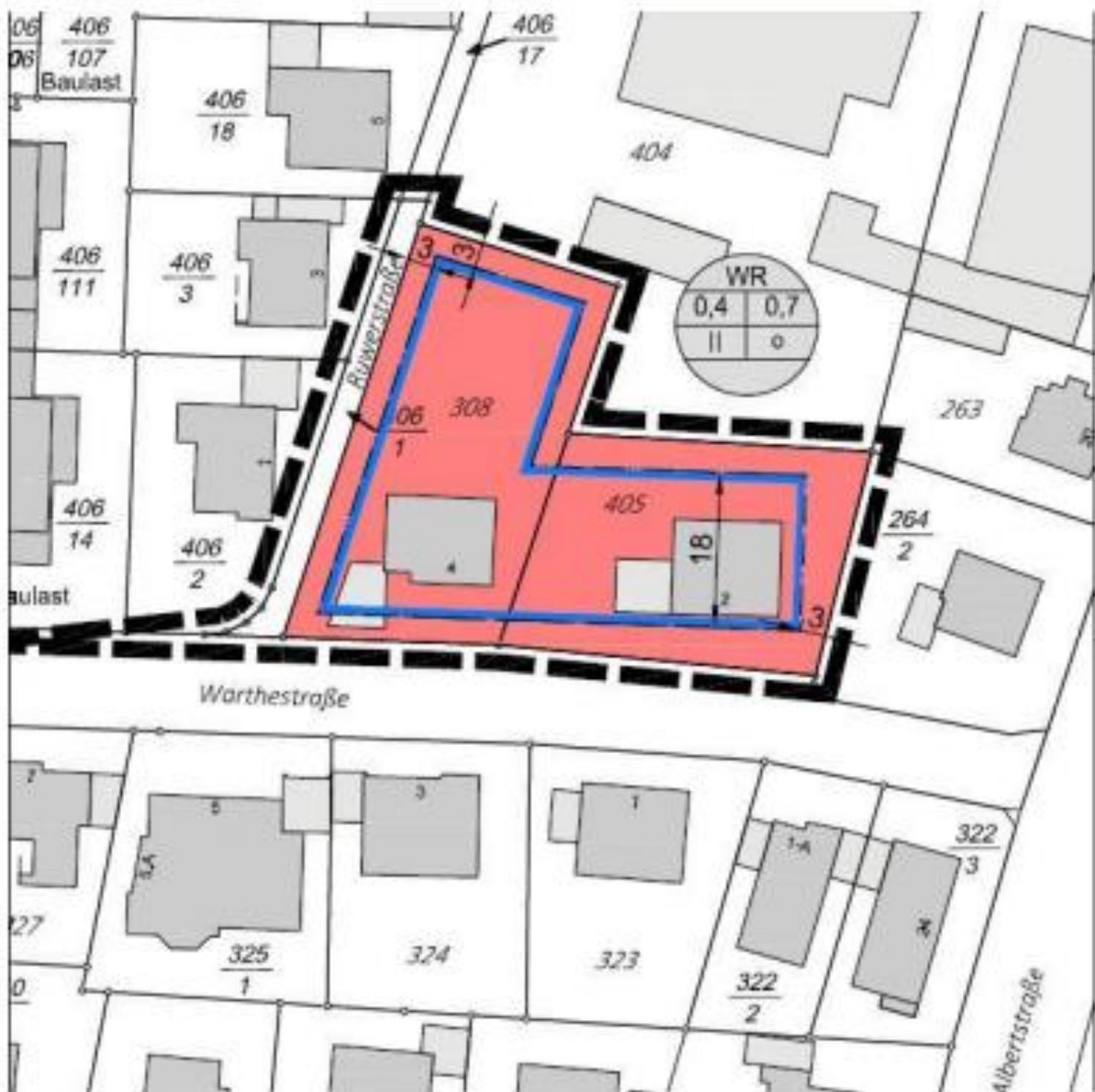
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie Begründung.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung betrifft ausschließlich die Grundstücke Flur 51, Parzellen 308 und 405, Warthestraße 2 und 4, Montabaur.

Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Grundstücke, die im beigefügten Bebauungsplanentwurf dargestellt wurden.



In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Bebauungspläne der Stadt Montabaur > Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe IV“.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung und -erweiterung die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 24.02.2025 →

Melanie Leicher
Stadtbürgermeisterin